



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 07 vom 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung über den Schutz der „Felsenquelle in Fronberg“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: Herrn Vetter Michael, Nefling 2, 92431 Neunburg vorm Wald	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Grundwasserentnahme im Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“	4

Verordnung über den Schutz der „Felsenquelle in Fronberg“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs.1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 139/48 der Gemarkung Fronberg vorhandene Quelle wird als Naturdenkmal geschützt.
Mitgeschützt wird die Felsenhöhle, in der die Quelle liegt, und der Höhleneingang zur Quelle.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Felsenquelle in Fronberg“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
 3. Veränderungen des Zu- und Ablaufs der Quelle vorzunehmen,
 4. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
 7. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
 8. Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf -- untere Naturschutzbehörde -- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde -- soweit möglich, rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 09.03.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: Herrn Vetter Michael, Nefling 2, 92431 Neunburg vorm Wald

Wesentliche Änderung der bestehenden, nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten, Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 528, 529, 571 der Gemarkung Eixendorf, Stadt Neunburg vorm Wald durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) der BHKW-Anlage von 888 kW (zwei BHKW mit jeweils 444 kW FWL (jeweils 160 kW elektrisch)) auf 1.812 kW (670 kW elektrisch) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer FWL von 924 kW (350 kW elektrisch) für die bedarfsweise Einspeisung im Zuge der Regelenergieerzeugung (durchschnittliche Einspeiseleistung 349 kW elektrisch).

Bekanntmachung

Herrn Vetter Michael, Nefling 2, 92431 Neunburg vorm Wald hat mit Schreiben vom 29.10.2014 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage der Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 924 kW gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 27.03.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Grundwasserentnahme im Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“

Bekanntmachung

Die Große Kreisstadt Schwandorf (Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung) hat Antrag auf Wiedererteilung der Bewilligung für das Entnehmen und zutage Fördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II im Gewinnungsgebiet „Irrenlohe“ gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG die UV-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 27.03.2015
Landratsamt Schwandorf
gez.
Ebeling
Landrat